

VEREINBARUNG

Zwischen dem Land Brandenburg

vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)

dieses vertreten durch

Landesamt für Umwelt (LfU)
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

vertreten durch

den Präsidenten

nachfolgend **LfU** genannt

und dem Amt Lenzen-Elbtalaue

Kellerstraße 4
19309 Lenzen

vertreten durch

den Amtsdirektor Herrn Ziegeler

dieser vertreten durch

Bauamt Amt Lenzen-Elbtalaue

nachfolgend **Amt Lenzen-Elbtalaue** genannt

zu den Bauvorhaben

**Deichbau LK Prignitz, Hochwasserschutz Ortslage Müggendorf,
Deich-km 26+690 bis 27+231 (LfU)**

und

**Beseitigung von Hochwasserschäden in Müggendorf – Straße Am
Elbdeich (Amt Lenzen-Elbtalaue)**

mit folgenden Baulosen

Baulos 1: Übergreifende Arbeiten (nachfolgend BL 1 genannt),

Baulos 2: Hochwasserschutzwand (nachfolgend BL 2 genannt) **und**

Baulos 3 Reparatur Straße Am Elbdeich (nachfolgend BL 3 genannt)

wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß §§ 54 – 62 VwVfG geschlossen.

1. Vorbemerkungen

1.1. Grundlagen LfU

Für den Hochwasserschutz in der Ortslage Müggendorf wurde der Bemessungshochwasserstand (BHW) auf der Grundlage des BfG-Berichtes 1650 "Einheitliche Grundlage für die Festlegung der Bemessungswasserspiegellagen der Elbe auf der frei fließenden Strecke in Deutschland" (Tabelle 11, S. 56) bestimmt. Unter Berücksichtigung der Lage der zu planenden Hochwasserschutzanlage ist für Müggendorf ein Bemessungshochwasserstand von 23,25 m ü. NHN anzusetzen. Zuzüglich einer Freibordhöhe von 1,0 m ergibt sich für die zu planende Hochwasserschutzanlage, entsprechend den Vorgaben des LfU eine Schutzhöhe von 24,25 m ü. NHN. Gemäß BbgWG ist das LfU Vorhabenträger für die Baumaßnahmen zur Herstellung der Hochwasserschutzanlage.

Zur Umsetzung dieser Verpflichtung ließ das LfU die technische Lösung in Form einer Vorplanung für o. g. Abschnitt erstellen, die als Grundlage für die weitere Planung diene. Das LfU beabsichtigt, die Umsetzung des Vorhabens durch Fördermittel aus dem GAK-VV-HWS-Titel zu finanzieren.

Die favorisierte technische Lösung des LfU sieht die Errichtung einer Hochwasserschutzwand aus Spundbohlen vor, die im Kopfbereich mit einem Stahlbetonholm verkleidet werden, dessen Oberkante 1,00 m über BHW verläuft. Zur Erhaltung bestehender Zufahrten in das Elbvorland bzw. eines Wohnhauses werden Scharfen angeordnet, die im Hochwasserfall mit mobilen HWS-Elementen (Aluminiumdammbalken) verschlossen wird.

1.2. Grundlagen Amt Lenzen-Elbtalaue

Das Amt Lenzen-Elbtalaue plant als Vorhabenträger die Reparatur und Ertüchtigung der durch das Hochwasserereignis 2013 beschädigten Straße Am Elbdeich in 19322 Cumlosen OT Müggendorf. Für die Umsetzung des Vorhabens wurden vom Amt Lenzen-Elbtalaue Fördermittel aus dem Aufbauhilfefonds des Bundes beantragt.

Die Straße Am Elbdeich soll entsprechend den Anforderungen der Deichverteidigung und des Denkmalschutzes einschließlich der Herstellung einer geordneten Oberflächenwasser- und Qualmwasserableitung in die binnenseitige Vorflut ertüchtigt werden.

Mit der Beseitigung der Hochwasserschäden an der Straße Am Elbdeich wird die vorhandene 2,70 m bis 4,00 m schmale Fahrbahn durch eine neue Fahrbahn mit mind. 4,75 m Breite in Pflaster- und Asphaltbauweise einschließlich einseitiger 3-reihiger Muldenrinne ersetzt. Ein 0,50 m breiter Bankettstreifen aus Schotterrasen ist landseitig der neuen Fahrbahn vorgesehen. Wasserseitig wird die Fahrbahn durch einen Natursteinhochbord begrenzt, an den sich ein 0,35 m breiter Sicherheitsstreifen anschließt, der im Bereich der geplanten Hochwasserschutzwand mit Mosaikpflaster in gebundener Bauweise befestigt wird.

1.3. Gemeinsames Bauvorhaben

In Anbetracht der räumlichen Nähe der beiden Vorhaben und deren gegenseitige Abhängigkeiten ist eine gemeinsame Ausführung der Arbeiten für den Bau der Straße Am Elbdeich und der Hochwasserschutzanlage zwingend geboten. Die Umsetzung der Bauvorhaben und

der einzelnen Gewerke bedarf zahlreicher enger Abstimmungen. In Teilabschnitten müssen die Arbeiten sogar zeitgleich erfolgen.

2. Vertragsgegenstand

Die Vereinbarung bezieht sich in den genannten Baulosen auf folgende Leistungen:

- **Baulos 1 (BL 1):**

Ausführung von Bauarbeiten, die für beide Vertragspartner zur Umsetzung der BL 2 und BL 3 gemeinsam erforderlich sind, wie z. B. Leitungsumverlegungen, Baustelleneinrichtung, Versetzung Straßenbeleuchtung, SiGeKo, Bestandspläne, Beweissicherung etc. oder die keinem anderen Baulos eindeutig zugeordnet werden können.

(Verantwortlich (V): LfU und Amt Lenzen-Elbtalae)

- **Baulos 2 (BL 2):**

Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung einer Hochwasserschutzwand (verklincerte Spundwandbohlen mit Stahlbetonholm) inkl. Leitungsdurchführungen, Anpassungsarbeiten an anschließende Deichabschnitte, Herstellung von Scharten zum Erreichen von wasserseitigen Grundstücken)

(V: LfU)

- **Baulos 3 (BL 3):**

Ausführung von Bauarbeiten zur Reparatur der Straße Am Elbdeich inkl. aller Nebenanlagen (Bankette, Sicherheitsstreifen zur Hochwasserschutzwand etc.), Entwässerungseinrichtungen, Herstellung einer geordneten Oberflächenwasser- und Qualmwasserableitung in die binnenseitige Vorflut etc.

(V: Amt Lenzen-Elbtalae)

Im Detail wird der Umfang der Arbeiten inkl. Abgrenzung der einzelnen Lose durch den Planfeststellungsbeschluss, die Ausführungsunterlagen sowie die Leistungsverzeichnisse bestimmt.

Die Regelungen zu Unterhaltung und Betrieb der Anlagenteile werden in einer separaten Vereinbarung festgehalten.

3. Genehmigung

Für die Ausführung der Arbeiten in den BL 1 und 2 ist nach Einschätzung der Oberen Wasserbehörde des Landes Brandenburg ein Planfeststellungsverfahren erforderlich. Der Beginn des Verfahrens ist für im IV. Quartal 2019 vorgesehen.

Für BL 3 ist nach Einschätzung des Amtes Lenzen-Elbtalae kein Genehmigungsverfahren erforderlich, da es sich um eine Reparaturmaßnahme handelt. Lediglich für Belange wie z. B. Denkmalschutz und Naturschutz sind Erlaubnispflichten zu beachten.

Etwaige Gestattungsverträge mit Dritten schließen die Vertragspartner gesondert ab.

4. Rechte und Pflichten

4.1. Benutzung gegenseitiger Grundstücksflächen

Beide Vertragsparteien gestatten sich gegenseitig dauerhaft die unentgeltliche Nutzung der im jeweiligen Eigentum befindlichen Grundstücksflächen zum Bau, zur Pflege und zur Unterhaltung der nach Maßgabe dieses Vertrages errichteten baulichen Anlagen. Es werden keine gesonderten Gestattungsverträge hierzu abgeschlossen.

Sollte für betroffene Flurstücke ein Pachtverhältnis bestehen, so stellt der Eigentümer das Einvernehmen mit etwaigen Pächtern her.

4.2. Verpflichtung zur Ausführung der Gesamtmaßnahme

Beide Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, das o. g. Vorhaben in Müggendorf komplett zu verwirklichen. Ein vorzeitiger Abbruch der Planungs- oder Bauleistungen sowie ein vorzeitiges Aufkündigen der Partnerschaft sind nicht vorgesehen.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich außerdem, im Falle von Konflikten gemeinsam an einer sachlichen und konstruktiven Lösung zu arbeiten.

4.3. Beweissicherung

An folgenden angrenzenden Objekten ist durch einen öffentlich bestellten Bausachverständigen vor Baubeginn eine Beweissicherung vorzunehmen:

- Am Elbdeich 1a, 1b
- Am Elbdeich 3-5
- Am Elbdeich 6, 6a
- Am Elbdeich 7-12
- Am Elbdeich 15

Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird durch denselben Bausachverständigen eine Nachkontrolle der Bebauung auf den vorgenannten Flurstücken durchgeführt.

Die Beauftragung des Sachverständigen erfolgt durch das LfU. Die hierfür anfallenden Kosten werden über das BL 1 auf beide Vertragspartner umgelegt. Die Kostenteilung erfolgt gemäß Kostenteilungsschlüssel (s. Pkt. 7.1).

4.4. Standsicherheitsbeurteilung

An folgenden angrenzenden Objekten ist durch einen öffentlich bestellten Bausachverständigen neben der Beweissicherung entsprechend Punkt 4.3 zusätzlich vor Baubeginn eine Einschätzung der Gefährdung der Standsicherheit durch die Einbringung der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme zu geben und Empfehlungen für die Bauausführung zur Minimierung schädlicher Einwirkungen auf die Gebäude zu erarbeiten:

- Am Elbdeich 1
- Am Elbdeich 2
- Am Elbdeich 13

Die Beauftragung des Sachverständigen erfolgt durch das LfU. Die hierfür anfallenden Kosten trägt das LfU zu 100 %.

5. Ausschreibung/Vergabeverfahren, Einhaltung Vergabennormen (VOB, VHB-Bund)

5.1. Vergabeunterlagen

Die zu vergebenden Bauleistungen der BL 1 - 3 werden in einer gemeinsamen Ausschreibung zusammengefasst. Hierfür wird eine **Öffentliche Ausschreibung mit drei Baulosen** durchgeführt. Der Leistungsumfang der einzelnen Baulose ergibt sich aus Pkt. 0 dieser Vereinbarung in Verbindung mit der noch zu erstellenden Ausführungs- und Verdingungsunterlage.

Ausschreibende Stelle ist die zentrale Vergabestelle des LfU. Die Regelungen der VOB/A und des Vergabehandbuches Bund - jeweils in den aktuell gültigen Fassungen - werden vom LfU berücksichtigt und vom Amt Lenzen-Elbtalaue anerkannt.

Das LfU wird eine gemeinsame Ausschreibungsunterlage erstellen und auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg einstellen. Das Amt Lenzen-Elbtalaue stellt hierfür alle erforderlichen, vergaberelevanten Unterlagen, insbes. zum BL 3, zur Verfügung. Beide Vertragspartner verpflichten sich und ihre Auftragnehmer zu gegenseitiger Information und Datenbereitstellung.

Beide Vertragspartner verpflichten sich, die gemeinsame Ausschreibungsunterlage spätestens 2 Monate nach Vorliegen des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses fertigzustellen, damit unter Berücksichtigung des ordentlichen VOB-Vergabeverfahrens genügend Zeit für die notwendige Bauvorbereitung bleibt und der lt. abgestimmtem Bauablaufplan avisierte Baubeginn am _____ eingehalten werden kann.

Es sind nur solche Angebote zu werten, die alle drei Baulose berücksichtigt haben.

5.2. Angebotsauswertung

Beide Vertragspartner verpflichten sich, in enger Abstimmung mit der Vergabestelle des LfU die Auswertung der im Rahmen des Vergabeverfahrens eingegangenen Angebote vorzunehmen.

Die Angebotsauswertung für BL 1 nehmen beide Vertragspartner vor. Über die Prüfung und Wertung des Angebots stellen beide Seiten Einvernehmen her.

Die Auswertung der Angebote für BL 2 erfolgt durch das LfU; die Angebote für BL 3 werden vom Amt Lenzen-Elbtalaue ausgewertet.

Die Ergebnisse der Auswertung sind dem jeweils anderen Vertragspartner und anschließend der Vergabestelle des LfU vorzulegen und ggf. zu erläutern.

5.3. Zuschlagserteilung

Für die Vergabeentscheidung wird eine Gesamtangebotssumme gebildet. Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt in der Bewertung der **Gesamtangebotssumme** zu allen drei Baulosen. Daraus ergibt sich, dass **nur ein Auftragnehmer** den Bauauftrag für die

BL 1 - 3 erhalten wird.

Die Vertragsparteien befinden einvernehmlich über die Zuschlagserteilung.

Eine Beteiligung des Amtes Lenzen-Elbtalaue erfolgt spätestens in Vorbereitung auf die Veröffentlichung der Ausschreibung und zur Vergabeentscheidung. Je nach Bedarf und Relevanz können weitere Informationen und Beteiligungen erfolgen, z. B. im Falle zu beantwortender Bieterfragen für BL 3.

Benachrichtigungen an die Bieter dürfen ausschließlich von der ausschreibenden Stelle (Referat S6 des LfU) vorgenommen werden.

6. Ausführung der Baumaßnahme

6.1. Auftraggeber

Die Beauftragung aller Bauleistungen der BL 1 und 2 erfolgt durch das LfU in eigenem Namen. Bauleistung 3 wird vom Amt Lenzen-Elbtalaue in eigenem Namen beauftragt.

Auftraggeber für die örtliche Bauüberwachung (ÖBÜ), die ökologische Baubegleitung (ÖBB) und ggf. notwendiger weiterer Prüfungen im BL 1 wird das LfU. Die vertraglichen Bindungen erfolgen in Abstimmung mit dem Amt Lenzen-Elbtalaue. Die Kosten werden gemäß Kostenschlüssel anteilig vom Amt Lenzen-Elbtalaue und dem LfU getragen. (siehe Pkt. 7.1)

Auftraggeber für die ÖBÜ, die ÖBB und ggf. notwendiger weiterer Prüfungen im BL 2 wird das LfU. Die vertraglichen Bindungen erfolgen in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten.

Auftraggeber für die ÖBÜ, die ÖBB und ggf. notwendiger weiterer Prüfungen im BL 3 wird das Amt Lenzen-Elbtalaue in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten.

6.2. Bauüberwachung

Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird durch eine Bauoberleitung der Auftraggeber und eine geeignete örtliche Bauüberwachung (ÖBÜ) sichergestellt. Hinzu kommen eine ökologische sowie eine archäologische Baubegleitung, ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) sowie Kontrollprüfung für Erdbau, Korrosionsschutz, Beton und Klinkerung. Fachbegleiter weiterer Gewerke sind derzeit nicht vorgesehen, können aber bei Bedarf hinzukommen.

Die Weisungen des Auftraggebers auf der Baustelle werden

- für das BL 1 durch die Bauoberleitung des LfU in Abstimmung mit dem Amt Lenzen-Elbtalaue
- für das BL 2 durch die Bauoberleitung des LfU
- für das BL 3 durch die Bauoberleitung dem Amt Lenzen-Elbtalaue

erteilt. Diese Weisungsbefugnis kann von der jeweiligen Vertragspartei auf die Bauüberwachungen übertragen werden.

Vor Erteilung von Weisungen an die Baufirma, die Auswirkungen auf die Belange des anderen Vertragspartners haben können, stimmen sich LfU und Amt Lenzen-Elbtalaue ab.

Für das gesamte Bauvorhaben werden gemeinsame Baurapporte zwischen LfU, Amt Lenzen-Elbtalaue, den Bauüberwachungen und der Baufirma durchgeführt, mittels derer der Fortschritt der Arbeiten zu kontrollieren und zu steuern ist.

Die die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Durchführung der Bauarbeiten regeln sich gemäß VOB/B und C sowie den geltenden Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen im Bauvertrag.

6.3. Zusätzliche Leistungen, Mehr- und Mindermengen

Das Schließen jeglicher Nachtragsvereinbarungen für die BL 1 und 2 obliegt dem LfU. Bei BL 1 ist das Amt Lenzen-Elbtalaue einvernehmlich zu beteiligen.

Das Schließen jeglicher Nachtragsvereinbarungen für BL 3 obliegt dem Amt Lenzen-Elbtalaue.

Die Feststellung der Mehr- und Mindermengen inkl. deren Vergütung übernimmt jeder Vertragspartner für seinen Verantwortungsbereich (s. Pkt. 0).

6.4. Bauzeit

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung gehen beide Vertragspartner davon aus, die Arbeiten an der gemeinsamen Baumaßnahme voraussichtlich im _____ beginnen und im _____ abschließen zu können.

Zum Schutz der Anwohner und Touristen sind sämtliche Tätigkeiten der gemeinsamen Baumaßnahme auf montags bis freitags zwischen 8:00 und 18:00 Uhr zu beschränken. Unvermeidbare Ausnahmen von dieser Bauzeitbeschränkung sind nur im Einzelfall zulässig und bedürfen der zeitigen Vorankündigung.

6.5. Zwischenabnahmen, Materialfreigaben, Endabnahme

Beide Vertragsparteien stellen die gegenseitige Beteiligung bei Zwischen- und Endabnahmen sicher.

Die im BL 1 und 2 einzubauenden Materialien müssen durch das LfU (Bauprüfstelle) freigegeben werden. Die im BL 1 und 3 einzubauenden Materialien müssen durch das Amt Lenzen-Elbtalaue (Bauamt) freigegeben werden. Eine Abstimmung zu den freigegebenen Materialien zwischen dem LfU und dem Amt Lenzen-Elbtalaue erfolgt fortlaufend.

Zwischenabnahmen werden für das BL 1 gemeinsam durch das LfU (Bauprüfstelle) und Amt Lenzen, für das Baulos 2 durch das LfU und für das Baulos 3 durch das Amt Lenzen mit der Baufirma durchgeführt.

Vor Endabnahme der BL 1 – 3 führen Amt Lenzen-Elbtalaue und LfU eine gemeinsame technische Vorabnahme durch. Zu dieser Abnahme sind **vorab** Bestandsunterlagen der durchgeführten Arbeiten (Lagepläne, Querprofile, etc.) in geeignetem Maßstab zu übergeben.

Die Feststellungen der technischen Vorabnahme sind bis zur VOB-Abnahme zu berücksichtigen, festgestellte Mängel sind gegebenenfalls zu beseitigen.

Die Endabnahme für das BL 1 führen Amt Lenzen-Elbtalaue und LfU gemeinsam mit der

ausführenden Firma durch. Die Endabnahme für das BL 2 führt das LfU mit der ausführenden Firma durch. Die Endabnahme für das BL 3 führt das Amt Lenzen-Elbtalaue mit der ausführenden Firma durch.

6.6. Mängelbeseitigung

Die Mängelbeseitigungsansprüche gemäß VOB/B werden wie folgt wahrgenommen:

BL 1 und 2: LfU

BL 3: Amt Lenzen-Elbtalaue

Beide Seiten achten selbständig auf die fristgerechte Feststellung von Mängeln in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich und deren fristgerechte Beseitigung.

7. Vergütung der Bauleistungen

7.1. Schlüssel zur Kostenteilung BL 1

Der Kostenschlüssel wird anhand des Verhältnisses der Kostenberechnungen zu BL 2 und BL 3 vor Ausschreibungsbeginn festgelegt und ist Vertragsbestandteil.

Eine Änderung des Kostenschlüssels auf Basis des bezuschlagten Angebotes der Baufirma ist nicht vorgesehen. Die Baufirma stellt entsprechend des Kostenschlüssels Abschlagsrechnungen an das LfU/ Amt Lenzen.

7.2. Begleichung von Rechnungen

Die bauausführende Firma wird dazu angehalten, sämtliche Rechnungen baulosbereinigt vorzulegen, so dass jede Rechnung einem der drei Baulose zugeordnet werden kann.

Rechnungsempfänger für die Baulose 1 und 2 ist das LfU. Rechnungsempfänger für das Baulos 3 ist das Amt Lenzen-Elbtalaue.

Die prüfbareren Rechnungen zum BL 1 reicht das LfU nach sachlicher und rechnerischer Prüfung durch ÖBÜ und LfU mit der Bitte um Bestätigung binnen von 5 Tagen an das Amt Lenzen-Elbtalaue weiter. Nach Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bzw. Korrektur begleicht das LfU die Rechnung. Anschließend stellt das LfU dem Amt Lenzen-Elbtalaue ihren Anteil gemäß Kostenschlüssel in Rechnung (s. Pkt. 7.1).

Beide Vertragspartner verpflichten sich zur unverzüglichen und fristgerechten Begleichung sämtlicher Rechnungen dieses Bauvorhabens.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die zur Ausführung der Baulose 1 – 3 erforderlichen Finanzmittel in den Haushaltsjahren 2020 bis 2022 in ausreichender Höhe zur Verfügung zu stellen.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich weiterhin, im Falle notwendiger Bauzeitverlängerungen gemäß VOB/B in den BL 1 – 3 bis ins Haushaltsjahr 2022 hinein, die zur Fertigstellung erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

7.3. Aufmaß

Die Abrechnung der im Zuge des hier beschriebenen Bauvorhabens erbrachten Leistungen erfolgt auf Basis prüfbarer Aufmäße der tatsächlich erbrachten Mengen gemäß VOB/B.

Das Aufmaß für das BL 1 wird von der Baufirma gemeinsam mit der ÖBÜ des LfU durchgeführt und vom LfU in Abstimmung mit dem Amt Lenzen-Elbtalaue geprüft. Das Aufmaß für das BL 2 wird dem LfU erbracht und von diesem geprüft. Das Aufmaß für das BL 3 wird dem Amt Lenzen-Elbtalaue erbracht und von diesem geprüft.

8. Schlussbestimmungen

Jeder Vertragspartner erhält eine unterzeichnete Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Jede Partei trägt die Kosten, die ihr in Zusammenhang mit dem Abschluss oder dem Vollzug dieses Vertrages entstehen.

Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer sachlich-konstruktiven Kommunikation miteinander.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Bei Unwirksamkeit einzelner Regelungen richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten der Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Potsdam.

Ort, Datum

**Landesamt für Umwelt
- Präsident -
Herr Ilgenstein**

Ort, Datum

**Amt Lenzen-Elbtalaue
- Amtsleiter -
Herr Ziegeler**